Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 60/96 vom 22. November 1996

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 51/96 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 4. Oktober 1996¹ geändert.

Die Richtlinie 95/39/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

#### BESCHLIESST:

### Artikel 1

- 1. In Kapitel XII des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 38 (Richtlinie 86/362/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:
- "- **395 L 0039**: Richtlinie 95/39/EG des Rates vom 17. Juli 1995 (ABL. Nr. L 197 vom 22.8.1995, S. 29), korrigiert durch ABl. Nr. L 164 vom 3.7.1996, S. 23.".
- 2. In Kapitel XII des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 39 (Richtlinic 86/363/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:
- "- **395 L 0039**: Richtlinie 95/39/EG des Rates vom 17. Juli 1995 (ABL. Nr. L 197 vom 22.8.1995, S. 29), korrigiert durch ABl. Nr. L 164 vom 3.7.1996, S. 23.".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abl. Nr. L 21 vom 23.1.1997, S. 6.

Abl. Nr. L 197 vom 22.8.1995, S. 29.

### Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/39/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

## Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

### Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 22. November 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß Der Vorsitzende

H. Hafstein

Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

k F Gerner